

FAQ zu Streitverkündungen in der Kartellklage der ASG 3 gegen das Land Rheinland-Pfalz

1) Allgemeine Fragen zur Klage der „ASG 3“ gegen das Land

a) Worum geht es allgemein bei Kartellschadensersatzverfahren?

Wenn mehrere Unternehmen ein Kartell bilden und z. B. ihre Preise untereinander absprechen, kann es dazu kommen, dass ihre Kunden höhere Preise als im freien Wettbewerb zahlen. Dann entsteht den Kunden ein Schaden. Sie können insofern von den Kartellteilnehmern gemeinsam Schadensersatz verlangen. Die Höhe des Schadens ist von vielen Faktoren abhängig, wie etwa der Dauer des Kartells, der räumlichen Reichweite usw.

b) Welche Kartellverstöße sollen das Land und die Waldbesitzenden begangen haben?

Die Klägerin behauptet, dass das Land und die Waldbesitzenden durch die jahrzehntelang praktizierte gemeinsame („gebündelte“) Rundholzvermarktung ein Verkaufskartell gebildet hätten. Die gebündelte Rundholzvermarktung soll angeblich ein sog. Hardcore-Kartell, d. h. ein besonders schwerwiegender Kartellverstoß gewesen sein. Nach den Behauptungen der Klägerin sollen das Land und die Waldbesitzenden durch die gebündelte Rundholzvermarktung den freien Wettbewerb manipuliert und die Preise für Rundholz künstlich in die Höhe getrieben haben.

c) Welche Vorgeschichte gibt es zur Klage der ASG 3 gegen das Land?

Vereinbarungen mit dem Bundeskartellamt:

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2003 erstmals Kontakt mit dem für Forsten zuständigen Ministerium in Rheinland-Pfalz aufgenommen und die in Rheinland-Pfalz damals übliche gebündelte Vermarktung von Rundholz

untersucht. Das Kartellamt hat überprüft, ob diese Art der Vermarktung gegen das Kartellverbot verstoßen könnte. Geprüft wurde dabei, ob es eine verbotene Kartellabsprache darstellt, wenn das Land an die abnehmenden Sägewerke nicht nur das Rundholz aus dem eigenen Staatswald vermarktet, sondern auch viele tausend andere private und kommunale Waldbesitzende ihr Rundholz über das Land an die Sägewerke veräußern können. Nach intensiven Gesprächen erzielten das Bundeskartellamt und das Land im Jahr 2009 eine Einigung. Das Land verpflichtete sich darin unter anderem, private Holzvermarktungsorganisationen zu fördern und es zukünftig zu unterlassen, das Holz von privaten und kommunalen Einzelbetrieben zu vermarkten, die einen Waldbesitz von mehr als 3000 Hektar (bzw. 8000 Hektar für Zusammenschlüsse des Kleinwaldbesitzes) haben. Im Übrigen blieb die praktizierte gebündelte Rundholzvermarktung unbeanstandet. Das Land hat diese Selbstverpflichtungen fortan eingehalten und dem Bundeskartellamt hierüber wie vereinbart bis 2013 jährlich detailliert berichtet.

Eine ähnliche Überprüfung führte das Bundeskartellamt in mehreren anderen Bundesländern, darunter auch im Land Baden-Württemberg durch. Auch dieses Verfahren endete im Jahr 2008 damit, dass Baden-Württemberg gegenüber dem Bundeskartellamt identische Selbstverpflichtungen einging wie Rheinland-Pfalz. Im Übrigen blieb die praktizierte gebündelte Rundholzvermarktung aber auch hier unbeanstandet.

Verfahren des Kartellamtes gegen Baden-Württemberg und die Folgen daraus:

Im Jahr 2015 erließ das Bundeskartellamt dann jedoch eine neue Verfügung gegen das Land Baden-Württemberg, in der es die dort praktizierte gebündelte Rundholzvermarktung von Waldbesitzenden mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar als Kartellverstoß einstufte. Das Land Baden-Württemberg zog gegen diese Verfügung vor Gericht. Letztlich hob der Bundesgerichtshof die Verfügung des Bundeskartellamtes auf. Der Bundesgerichtshof stufte die Verfügung des Bundeskartellamtes als schon formal rechtswidrig ein und verwies darauf, dass die Behörde die im Jahr 2008 getroffene Entscheidung nicht einfach abändern könne, ohne dass eine Änderung der zugrundeliegenden Umstände vorliege.

Dieses Verfahren, das sich über mehrere Jahre erstreckte, löste auch in den anderen Bundesländern, in denen eine gebündelte Rundholzvermarktung

betrieben wurde, Diskussionen aus. Obwohl das Land Rheinland-Pfalz weiterhin von der Rechtmäßigkeit der Vermarktungsform überzeugt war, konnte das Land nicht ausschließen, dass das Bundeskartellamt ungeachtet dieser Rechtsprechung ebenfalls ein erneutes Verfahren gegen Rheinland-Pfalz einleiten würde. Daraufhin wurde die Rundholzvermarktung vorsorglich umstrukturiert und fünf kommunale Vermarktungsorganisationen neu gegründet.

Trotz der Niederlage des Bundeskartellamtes in seinem Verfahren gegen Baden-Württemberg vor dem Bundesgerichtshof wurden nunmehr gegen die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen von den jeweils in den Ländern tätigen „ASG Ausgleichsgesellschaften für die Sägeindustrie“ Kartellschadensersatzklagen erhoben.

d) Wer ist die ASG 3 und warum klagt sie?

In der Klage geht es um angebliche Kartellschadensersatzansprüche von 18 Unternehmen der Sägeindustrie. Von den angeblich betroffenen Sägewerken liegen nur fünf in Rheinland-Pfalz. Die übrigen Sägewerke liegen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, NRW und Belgien. Diese Sägewerke klagen jedoch nicht selbst, sondern sie haben ihre angeblichen Schadensersatzansprüche an die ASG 3 verkauft. Die ASG 3 ist eine GmbH, die von dem internationalen Prozessfinanzierer Burford Capital augenscheinlich ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, um die hier thematisierte Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz zu erheben. In den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Thüringen hat Burford Capital ebenfalls GmbHs mit den Namen ASG, ASG 2, ASG 4 und ASG 5 gegründet und ähnliche Klagen erhoben. Das Geschäftsmodell dahinter besteht darin, Sägewerke anzusprechen, die in den letzten Jahrzehnten Holz von den Waldbesitzenden in den jeweiligen Bundesländern gekauft haben, und diesen zuzusagen, für sie angeblich bestehende Kartellschadensersatzansprüche einzuklagen. Burford Capital verspricht sich von den Klagen einen stattlichen Gewinn. Die von Burford Capital gegründete ASG 3 macht nun alle angeblichen Ansprüche der 18 Sägeunternehmen gebündelt gegen das Land Rheinland-Pfalz geltend.

Die ASG 3 hat den Sägewerken in Aussicht gestellt, Schadensersatzzahlungen zu erhalten, ohne selbst prozessual tätig werden zu müssen. Die ASG 3 und die hinter ihr stehende Burford Capital erhalten bei Erfolg des Prozesses vermutlich einen nicht unerheblichen Anteil am Prozesserlös und haben somit ebenfalls ein hohes finanzielles Interesse.

e) Was genau ist der Inhalt der Klage?

In ihrer Klageschrift vom Mai 2020 wirft die ASG 3 dem Land vor, gemeinsam mit den privaten und kommunalen Waldbesitzenden, die über Jahrzehnte hinweg ihr Holz im Rahmen der gebündelten Holzvermarktung über das Land verkauft haben, ein Verkaufskartell gebildet zu haben. Die Klägerin behauptet also, dadurch, dass nicht jeder Waldbesitzende einzelne Verträge mit den abnehmenden Sägewerken abgeschlossen hätte, wäre das Holz an die Sägewerke zu höheren Preisen veräußert worden. Die Sägewerke hätten auf dem (angeblich innerhalb des Landesgebiets relevant abzugrenzenden) rheinland-pfälzischen Holzmarkt kaum Ausweichmöglichkeiten gehabt und solche angeblich überhöhten Preise zahlen müssen. Daraus sei ihnen im Lauf der Jahre der nun geltend gemachte Schaden entstanden. Diesen Vorwürfen tritt das Land im Prozess entschieden entgegen.

f) Wie hoch soll der (angebliche) Schaden durch den gebündelten Holzverkauf aus meinem Waldbesitz sein?

Die ASG 3 macht mit der Klage angebliche Schäden in Höhe von rund 91 Mio. Euro zuzüglich Zinsen, geltend. Einschließlich der Zinsen geht es bislang um rund 121 Mio. Euro. Das Land ist davon überzeugt, dass durch die gebündelte Rundholzvermarktung keine Schäden entstanden sind. Dies wird durch ökonomische Gutachten belegt, die das Land dem Gericht vorgelegt hat. Wie hoch der Schaden sein soll, der angeblich durch den Holzverkauf aus den einzelnen Waldbesitzflächen entstanden ist, lässt sich nach dem Klagevortrag nicht berechnen. Bei der folgenden Rechnung handelt es sich daher um ein rein fiktives Beispiel, das lediglich modellhaft darzustellen versucht, in welcher Größenordnung sich ein Teilschaden bewegen könnte: Geht man von einem durchschnittlichen Forstbetrieb von 200 ha und einem jährlichen Nadelstammholzverkauf an die klagenden Sägewerke von 2 Festmeter je ha und

einem relevanten Zeitraum von 2017 bis 2019 aus, so beträgt die rechnerische Verkaufsmenge 1.200 Festmeter. Bei einem Durchschnittspreis von 75 Euro je Festmeter läge der Verkaufserlös bei 90.000 Euro und der von der Klägerseite behauptete Kartellschaden (angeblich 9,42% Preisüberhöhung) bei knapp 8.000 Euro.

Daneben macht die ASG 3 in der Klage auch angebliche Schäden aus Holzkäufen der Sägewerke von Waldbesitzern geltend, die nicht an der gebündelten Rundholzvermarktung teilgenommen haben. Die ASG 3 behauptet, dass auch die Preise für dieses Rundholz überhöht waren, da sich die betreffenden Waldbesitzer (unbewusst) an den (angeblich) überhöhten Preisen aus der gebündelten Rundholzvermarktung orientiert hätten (sog. „Preisschirmschäden“). Eine fiktive Berechnung des Anteils an solchen angeblichen Preisschirmschäden für den einzelnen Waldbesitzenden ist pauschal nicht möglich.

g) Wie wird das Verfahren ablaufen und wer wird voraussichtlich gewinnen?

Momentan ist die Klage beim Landgericht Mainz anhängig. Wegen der hohen Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen kann es schon in dieser ersten Instanz zu einem langwierigen Verfahren kommen, das sich möglicherweise sogar bis ins Jahr 2023 erstrecken könnte. Wenn die ASG 3 vor dem Landgericht unterliegt, wird sie aller Voraussicht nach Berufung einlegen, in welchem Fall die nächste Instanz (das Oberlandesgericht Koblenz) angerufen würde. Gleiches würde in jedem Fall das Land tun, sollte es vor dem Landgericht nicht erfolgreich sein. Auch das Verfahren vor dem OLG Koblenz wird sich über einen ähnlichen Zeitraum wie die erste Instanz erstrecken. Die dort unterliegende Partei hat anschließend die Möglichkeit, vor den Bundesgerichtshof zu ziehen. Auch davon ist auszugehen.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Prozesses wird es voraussichtlich also noch mehrere Jahre dauern. Wie das Verfahren schlussendlich entschieden wird, kann (wie bei allen gerichtlichen Auseinandersetzungen) natürlich nicht vorausgesagt werden. Das Land wird sich aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Vorwürfe zur Wehr setzen und geht fest davon aus, dass das Vorgehen des Prozessfinanzierers keinen Erfolg haben kann.

2) Fragen zur Streitverkündung

a) Was ist eine Streitverkündung eigentlich?

Die Streitverkündung ist eine förmliche Benachrichtigung, durch die der Streitverkündungsempfänger über einen Prozess, an dem er bislang noch nicht beteiligt ist, in Kenntnis gesetzt wird. Nach der Streitverkündung läuft der Prozess grundsätzlich ohne Beteiligung des Streitverkündungsempfängers weiter. Der Streitverkündungsempfänger hat aber die Möglichkeit, dem Prozess auf Seiten der Partei, die den Streit verkündet hat, beizutreten und diese bei der Verteidigung gegen die Klage zu unterstützen. Er wird dann zum sog. Streithelfer der Partei, die er unterstützt, und erhält die Möglichkeit, den Prozess mitzugestalten. Der Beitritt zum Prozess ist aber optional.

Darüber hinaus bewirkt die Streitverkündung, dass der Empfänger der Streitverkündung an die Entscheidung des Prozesses gebunden ist. Dies wird aber nur dann relevant, wenn die Person, die den Streit verkündet, den Prozess verliert.

Wenn mehrere Personen durch einen (angeblichen) Kartellverstoß einen Schaden verursachen, müssen sie dafür gemeinsam einstehen. Der (angeblich) Geschädigte kann sich aussuchen, bei wem er den Schaden einklagt. Er kann auch nur einen von ihnen auf den gesamten Schaden verklagen. Wenn dieser Beklagte zur Zahlung des Gesamtschadens verurteilt wird, kann er von den übrigen Beteiligten an dem in diesem Fall gerichtlich festgestellten Kartell deren Anteil am Gesamtschaden ersetzt verlangen. Dagegen kann man sich aufgrund der Streitverkündung nicht mit der Begründung verteidigen, man sei mangels Beteiligung an die Ergebnisse des ersten Prozesses nicht gebunden.

b) Führt die Streitverkündung dazu, dass ich dem Land Regress zahlen muss?

Nein. Durch die Streitverkündung werden keine Regressansprüche erhoben. Regressansprüche des Landes gegen die Waldbesitzenden würden ohnehin nur entstehen, wenn das Land entgegen dessen Einschätzung den Prozess gegen die ASG 3 abschließend verliert. Ob das Land in diesem Fall Regressansprüche gegen die Streitverkündungsempfänger erheben würde, wird durch die

Streitverkündung nicht festgelegt. Umgekehrt bestehen solche Regressansprüche im Fall eines Prozessverlusts des Landes aber auch unabhängig davon, ob eine Streitverkündung ausgesprochen wurde oder nicht.

c) **Warum verkündet das Land den Streit?**

Die ASG 3 erhebt in ihrer Klage den Vorwurf, das Land habe gemeinsam mit den Waldbesitzenden ein Verkaufskartell gebildet. Durch den Zusammenschluss beim Verkauf des Rundholzes hätten Land, Kommunen und Privatpersonen gegenüber den abnehmenden Sägewerken überhöhte Verkaufspreise durchsetzen können.

Mit der Streitverkündung will das Land den Waldbesitzenden die Möglichkeit geben, dem Prozess auf Seiten des Landes beizutreten und sich gemeinsam mit dem Land gegen diese Vorwürfe zu verteidigen. Außerdem wird dem Gericht mit der Streitverkündung die gesamte Dimension der Vorwürfe veranschaulicht, die die ASG 3 mit ihrer Klage erhebt.

Das Land ist aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Streitverkündung gezwungen. Denn so unhaltbar die von der Klägerseite erhobenen Vorwürfe auch sind und so gezielt und hoffentlich erfolgreich sich das Land dagegen auch zur Wehr setzen wird, muss das Land dennoch dafür Sorge tragen, dass im Falle eines (teilweisen) Unterliegens ein Urteil ergehen kann, mit dem potentielle Teilschadensersatzpflichten aller an dem angeblichen Kartell beteiligten Waldbesitzenden rechtskräftig geklärt werden.

d) **Warum habe ich einen solchen Ankündigungsbrief erhalten und muss mit einer Streitverkündung rechnen, ein anderer Waldbesitzender (Kommune oder Privatperson), den ich kenne, ist aber nicht betroffen?**

In der Klage geht es nur um Waldbesitzende mit einer Waldfläche über 100 ha. Außerdem gibt es verjährungsrechtliche Gründe für die Eingrenzung des Kreises der Streitverkündungsempfänger. Das Land möchte daher mit der Streitverkündung den Kreis der Betroffenen nicht weiterziehen als nötig.

3) Wie geht es jetzt weiter?

a) **Was wird in dem gerichtlichen Schriftsatz alles enthalten sein?**

In dem Schriftsatz wird zunächst die Streitverkündung ausgesprochen. Außerdem fasst der Schriftsatz den Grund der Streitverkündung sowie den Inhalt und den Stand des Verfahrens kurz zusammen. Beigefügt sind außerdem die Klageschrift und die Klageerwiderung des Landes. Darüber hinaus steht dem Streitverkündungsempfänger das Recht zu, beim Gericht Einsicht in die vollständigen Prozessakten zu nehmen.

b) **Wie kann man auf die Streitverkündung reagieren?**

Der Streitverkündungsempfänger hat die Möglichkeit, dem Prozess auf Seite der Prozesspartei, die den Streit verkündet, beizutreten und diese im Prozess zu unterstützen. Er kann den Prozess dann selbst mitgestalten. In diesem Fall muss sich der Streitverkündungsempfänger durch einen Anwalt vertreten lassen. Zum Beitritt besteht aber keine Verpflichtung. Tritt der Streitverkündungsempfänger dem Prozess nicht bei, wird der Prozess ohne seine Beteiligung fortgeführt. Im Falle eines positiven Prozessausgangs ist die Sache damit für ihn erledigt.

c) **An wen kann ich weitere Fragen richten / wo finde ich noch mehr Informationen?**

Sollten Sie über die in diesem Schreiben von uns bereits beantworteten Fragen hinaus noch weitere Fragen haben, können sie diese per E-Mail an kartellrechtsstreit@mkuem.rlp.de richten.